

Verbot anderweitiger Verwendung der vertragsmäßig an Zuckerrüben ver- schlossenen Rüben.

Die Produktion an Rohzucker in der neuen Betriebsperiode wird mit Rücksicht darauf, daß bekanntlich der Zuckerrübenanbau wesentlich eingeschränkt wurde, gegenüber dem Vorjahre zurückbleiben. Da der Konsum an Zucker außerordentlich gestiegen ist und Zucker überdies in der neuen Betriebsperiode vielfach als Futtermittel und zu anderen Zwecken Verwendung finden wird, ist es im öffentlichen Interesse gelegen, daß die Rübenenernte soweit als möglich der Verarbeitung auf Rohzucker zugeführt und nicht durch eine anderweitige Verwendung der Zuckerindustrie entzogen werde.

Zu diesem Zwecke hat die Regierung bereits vor einigen Tagen ein partielles Verbot der Verarbeitung von Zuckerrüben auf Spiritus erlassen, indem Zuckerrüben nur in jenen Brennereien, welche auch in der abgelaufenen Betriebsperiode Zuckerrüben verarbeitet haben, und nur in einem vom Finanzministerium zu bestimmenden Höchstausmaße zur Branntwein-erzeugung verwendet werden darf.

Den gleichen Zweck verfolgt eine heute im „Reichsgesetzblatt“ und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Ministerialverordnung, mit der die anderweitige Verwendung von vertragsmäßig an Zuckerrüben ver- schlossenen Rüben unter Strafe, und zwar Geld- oder Arreststrafe, gestellt wird. Die Regierung sah sich zu dieser Verfügung mit Rücksicht darauf veranlaßt, daß in einzelnen Gegenden Versuche unternommen wurden, die an Zuckerrüben ver- schlossenen Rüben vertragswidrig anderweitiger Verwendung zuzuführen.